

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler insofern als die Tatbestandsmerkmale der Kriterien in den Buchst. f und g des Beschlusses (GASP) 2022/329 vom 25. Februar 2022, der dem Erlass der Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022 zugrunde liege, soweit sie den Kläger betreffe, nicht erfüllt seien.
5. Sachliche Unrichtigkeit der Sachverhaltsfeststellungen insofern als die Beweise, auf die sich der Rat bei Erlass der Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022 gestützt habe, soweit sie den Kläger betreffe, i) ausschließlich auf Informationen beruhten, die zum Teil älter als 5 Jahre seien und von Websites stammten (von denen einige, u. a. rucompromat, nicht objektiv seien), und ii) in einigen Fällen falsche Angaben enthielten.
6. Verstoß gegen die Grundrechte des Klägers insofern als die Verordnung (EU) 2022/581 vom 8. April 2022, soweit sie ihn betreffe, eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkung seiner Grundrechte bewirke, zu denen das in Art. 17 der Charta der Grundrechte verankerte Eigentumsrecht und die in Art. 16 der Charta verankerte unternehmerische Freiheit gehörten.

-
- (¹) Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3).

Klage, eingereicht am 16. Juni 2022 — Berezkin/Rat

(Rechtssache T-360/22)

(2022/C 294/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Grigory Viktorovitsj Berezkin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 (¹) für nichtig zu erklären, soweit dadurch sein Name in den Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 (²) für nichtig zu erklären, soweit dadurch sein Name in den Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2014/269 des Rates vom 17. März 2014 aufgenommen wird;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihm 1 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der gegen den Kläger verhängten Sanktionen insofern als sie auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruhten, weil der Kläger in keinem Zusammenhang mit den Ereignissen in der Ukraine stehe und die Regierung der Russischen Föderation nicht unterstütze.

2. Verstoß gegen das Recht auf ein wirksames Gerichtsverfahren und gegen die Begründungspflicht des Rates. Als Quellen habe der Rat lediglich Zeitungsartikel und Auszüge aus Websites vorgelegt, die nicht die Beweiskriterien erfüllten, die die Verhängung von Sanktionen rechtfertigen könnten.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zwischen dem Kläger und der russischen Politik in der Ukraine bestehe kein objektiver Zusammenhang, weshalb die Sanktionen in keinem Zusammenhang mit irgendeinem der Ziele des Beschlusses und der Verordnung vom 17. März 2014 ⁽³⁾ stünden.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit. Die Kriterien unter den Buchst. f und g des Beschlusses und der Verordnung vom 17. März 2014 seien rechtswidrig, da sie gegen die Verpflichtungen des Rates aus Art. 215 Abs. 2 AEUV sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstießen.
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung der Grundrechte des Klägers, insbesondere des Rechts auf Eigentum und seiner Freizügigkeit.
6. Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers insofern, als der Rat ihm nicht individuell die Modalitäten und besonderen Gründe für seine Aufnahme in die Liste der von den Sanktionen betroffenen Personen mitgeteilt habe. Der Kläger sei daher nicht in der Lage gewesen, dazu Stellung zu nehmen.
7. Siebter Klagegrund: Antrag auf Schadensersatz. Der Kläger habe schwere Reputationsschäden erlitten, die er ersetzt haben möchte.

-
- ⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 55).
- ⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3).
- ⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6).

Klage, eingereicht am 17. Juni 2022 — Akhmedov/Rat

(Rechtssache T-363/22)

(2022/C 294/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Farkhad Teimurovich Akhmedov (Baku, Aserbaidshan) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Julié)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- den Beklagten zu verurteilen, ihm den entstandenen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für seine Verteidigung aufzuerlegen.